

17. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans der Gemeinden für das Gebiet "zwischen Buchholzer Straße und der Bebauung am Friedrich-Hebbel-Weg"

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Burg vom 04.07.2017. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Dithmarscher Kurier am 17.08.2017 erfolgt.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 BauGB wurde am 14.09.2017 durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gemäß § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 07.07.2017 unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgefordert worden.
3. Die Gemeindevertretung Burg hat am 05.10.2017 den Entwurf der 17. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 17.11.2017 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
5. Der Entwurf der 17. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans sowie die Begründung haben in der Zeit vom 20.11.2017 bis 22.12.2017 während der Dienstzeiten nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 11.11.2017 durch Veröffentlichung im Dithmarscher Kurier ortsüblich bekannt gemacht. Dabei wurde auch darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 (2) BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter www.bob-sh.de und der Homepage www.amt-burg-st-michaelisdonn.de ins Internet eingestellt.
6. Die Gemeindevertretung Burg hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 08.02.2018 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
7. Die Gemeindevertretung Burg hat die 17. Änderung des Flächennutzungsplans am 08.02.2018 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
Burg, 26.02.2018
8. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat mit Bescheid vom 04.05.2018 Az.: 512. 111 - 51. 016 die 17. Änderung des Flächennutzungsplans - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt.
9. Die Gemeindevertretung Burg hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom _____ erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom _____ Az.: _____ bestätigt.
10. Die Erteilung der Genehmigung der 17. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am 19.05.2018 durch Veröffentlichung im Dithmarscher Kurier ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) hingewiesen. Die 17. Änderung des Flächennutzungsplans wurde mithin am 20.05.2018 wirksam.



Bürgermeister



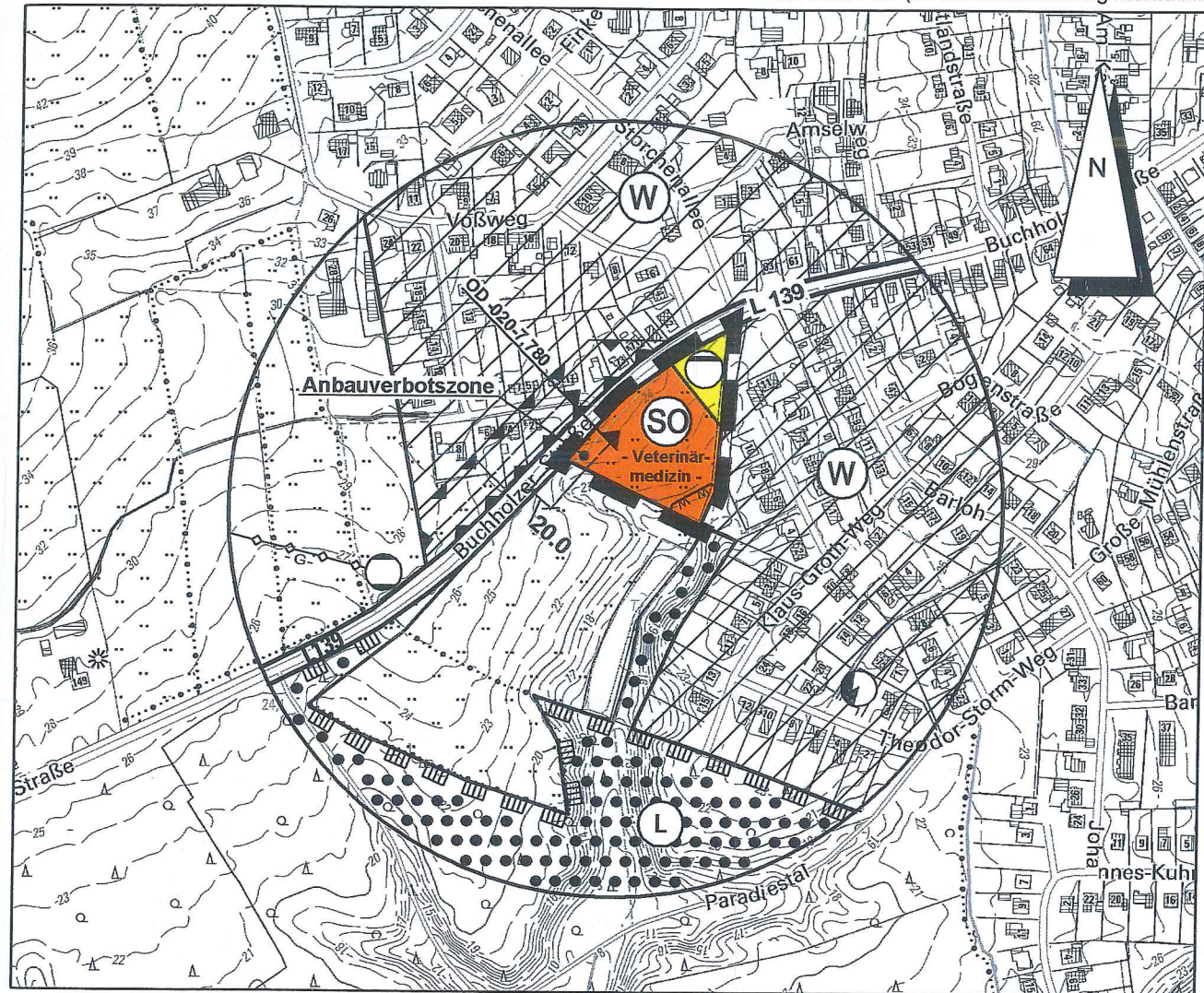
Burg, 22.05.2018

Planzeichnung

Es gilt die BauNVO von 1990/2017

DTK, Maßstab 1 : 5.000

© GeoBasis-DE/L VermA-SH (www.lverma.schleswig-holstein.de)



Kreis Dithmarschen, Gemeinde und Gemarkung Burg - Flur 10

Übersicht



Stand 08.02.2018

Zeichenerklärung

Darstellungen

Planzeichen



Erläuterungen

Sondergebiet mit Zweckbestimmung:
- Veterinärmedizin -

Fläche für Entsorgungsanlagen
- Regenrückhaltebecken -

Grenze des räumlichen
Geltungsbereichs

Rechtsgrundlage

§ 5 (2) Nr. 1 BauGB
§ 1 (1) Nr. 4 BauNVO

§ 5 (2) Nr. 4 BauGB

Nachrichtliche Übernahme

§ 5 (4) BauGB

der (

"zwisc